

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 7. 10. 2009

Nummer 40

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Gem. RdErl. 1. 9. 2009, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz (VV zum NBG) . . . . .	871	Bek. 24. 9. 2009, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinik Hessisch Oldendorf . . . . .	873
20411 01 00 00 034		Bek. 25. 9. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Peine . . . . .	873
Bek. 21. 9. 2009, Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont . . . . .	872	<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
RdErl. 22. 9. 2009, Leitfaden (LF) 290 „Sport in der Polizei“ – Ausgabe 1997 – . . . . .	872	<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 22. 9. 2009, Anerkennung der Markus Päselst Stiftung für Außergewöhnliches . . . . .	872	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 11. 9. 2009, Satzung zur Änderung der Kommissionsfinanzierungssatzung . . . . .	874
Erl. 6. 8. 2009, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG . . . . .	872	<b>Berichtigung</b> . . . . .	874
21141		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	874
Bek. 7. 9. 2009, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2010 aufzubringenden Betrages . . . . .	872	<b>Neuerscheinung</b> . . . . .	875
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz (VV zum NBG)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 9. 2009  
– 15.3-03102/2.4 –

– VORIS 20411 01 00 00 034 –

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 7. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147)  
– VORIS 20411 01 00 00 034 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2009 wie folgt geändert:

In Abschnitt I werden die Verwaltungsvorschriften zu § 78 gestrichen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 871

**Prüfungsordnung  
für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur  
Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt beim Berufs-  
förderungswerk Bad Pyrmont**

**Bek. d. MI v. 21. 9. 2009 — 15.42-87117/2.2 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 278)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. als zuständige Stelle erlassene und vom Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. am 31. 7. 2009 beschlossene Berichtigung der Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont (**Anlage**) wird hiermit veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 872

**Anlage**

**Berichtigung der Prüfungsordnung  
für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I)  
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt  
beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont**

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Damit tritt die Prüfungsordnung nach § 47 Abs. 2, § 41 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Umschulungsprüfungen für die Angestelltenprüfung I in der Kommunalverwaltung unter Einschluss der Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten — Fachrichtung Kommunalverwaltung — vom 12. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1145) außer Kraft.“

**Leitfaden (LF) 290  
„Sport in der Polizei“ — Ausgabe 1997 —**

**RdErl. d. MI v. 22. 9. 2009 — P 24.1 — 02424/290 —**

— VORIS 21021 —

Der Leitfaden „Sport in der Polizei (LF 290)“ — Ausgabe 1997 — wird hiermit für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Dieser RdErl. tritt am 22. 9. 2009 in Kraft.

An die  
Polizeibehörden und -einrichtung

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 872

**Anerkennung der  
Markus Päselt Stiftung für Außergewöhnliches**

**Bek. d. MI v. 22. 9. 2009  
— RV H 2.02 11741/ M 27 —**

Mit Schreiben vom 22. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 12. 9. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Markus Päselt Stiftung für Außergewöhnliches mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Sport, Kunst, Hospizarbeit sowie Wahrung und Pflege des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Markus Päselt Stiftung für Außergewöhnliches  
Alte Döhrener Straße 76 F  
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 872

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG**

**Erl. d. MS v. 6. 8. 2009 — 202.12-38383/6-1 —**

— VORIS 21141 —

**Bezug:** Erl. v. 6. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1213)  
— VORIS 21141 —

- Die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401) beträgt ab 1. 1. 2010 48 EUR je Beratung.
- Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:  
An die  
Ärztammer Niedersachsen  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 872

**Nds. KHG; Bekanntgabe des von den  
kommunalen Gebietskörperschaften im  
Kalenderjahr 2010 aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 7. 9. 2009  
— 404.22-41201/5204(32/2010) —**

- Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nds. KHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2010 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **115 251 000,00 EUR** aufzubringen haben.

- Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinbart werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 <b>Kapitel 05 40 Titel 233 68-4</b>	
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG	1 667 000,00 EUR
2.2 <b>Kapitel 05 40 Titel 333 72-7</b>	
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 und Abs. 3 KHG	36 000 000,00 EUR
2.3 <b>Kapitel 05 40 Titel 233 74-9</b>	
nach § 9 Abs. 1 KHG — Schuldendiensthilfen —	1 304 000,00 EUR
2.4 <b>Kapitel 05 40 Titel 333 74-3</b>	
nach § 9 Abs. 1 KHG	<u>76 280 000,00 EUR</u>
insgesamt:	<u>115 251 000,00 EUR.</u>

- Im Haushaltsjahr 2010 sind folgende Fördermittel nach dem KHG vorgesehen:

3.1 <b>Kapitel 05 40 Titelgruppe 67/68</b>	
Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG	3 000 000,00 EUR

**Kapitel 05 40 Titelgruppe 69**

Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 2 000 000,00 EUR

insgesamt: 5 000 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit 1 667 000,00 EUR.

**3.2 Kapitel 05 40 Titelgruppe 72**

Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG 0,00 EUR

**Kapitel 05 40 Titelgruppe 73/76**

Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 3 KHG 108 000 000,00 EUR

insgesamt 108 000 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H.

Der aufzubringende Anteil beträgt somit 36 000 000,00 EUR.

**3.3 Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75**

Förderung von Krankenhäusern  
nach § 9 Abs. 1 KHG 195 690 000,00 EUR

Hiervon entfallen voraussichtlich  
— auf den darlehensfinanzierten  
Teil des Investitionsprogramms  
2002: 5 000 000,00 EUR

— auf die Investitionsprogramme  
bis 2007: 100 000 000,00 EUR

— auf die Investitionsprogramme  
ab 2008: 90 690 000,00 EUR.

An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils in Höhe von 3 090 000,00 EUR.

Demnach ergibt sich ein aufzubringender Betrag in Höhe von 77 584 000,00 EUR.

Hiervon entfallen voraussichtlich  
— auf den darlehensfinanzierten  
Teil des Investitionsprogramms  
2002: 1 304 000,00 EUR

— auf die Barmittelfinanzierung: 40 000 000,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2008 sind bei Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75 Fördermittel wegen zusätzlichen Bedarfs überplanmäßig in Höhe von 0,00 EUR verausgabt worden.

An diesem Betrag beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Anteil von 40 v. H. = 0,00 EUR.

4. Von den kommunalen Gebietskörperschaften sind insgesamt aufzubringen: 115 251 000,00 EUR.

5. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich ggf. bei den weiteren Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2010 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2011 berücksichtigt.

6. Für das zusätzliche Investitionsprogramm für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen der „Initiative Niedersachsen“ sind von den kommunalen Gebietskörperschaften bei Kapitel 05 98 Titel 333 61-4 im Haushaltsjahr 2010 insgesamt aufzubringen 2 380 000,00 EUR.

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Nachrichtlich:  
An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen  
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 872

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
Klinik Hessisch Oldendorf**

**Bek. d. MW v. 24. 9. 2009 — 40.2-22.81 —**

**Bezug:** Bek. v. 26. 2. 1974 (Nds. MBl. S. 604)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 LuftVZO mit Bescheid vom 23. 6. 2009 die Betriebsfreigabe des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinik Hessisch Oldendorf vom 13. 7. 1973 bis auf Weiteres widerrufen.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 873

**Änderung und Neufassung der Genehmigung  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Peine**

**Bek. d. MW v. 25. 9. 2009 — 40.2-22.77 —**

**Bezug:** Bek. v. 2. 6. 1983 (Nds. MBl. S. 590)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Landkreis Peine mit Bescheid vom 9. 6. 2009 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber Klinikum Peine (vorherige Bezeichnung Kreiskrankenhaus Peine) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag übertragen und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
Klinikum Peine
2. Lage: Am südlichen Stadtrand von  
Peine
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage: 52° 18' 09" Nord, 10° 14' 16" Ost
  - b) Höhe über NN: 72,5 m
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):
 

Abmessungen:	Quadrat mit 15 m Kantenlänge
Oberfläche:	Verbundpflaster
Tragfähigkeit:	6 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):
 

Abmessungen:	Quadrat mit 27,5 m Kantenlänge
Oberfläche:	Gras, davon Quadrat mit 15 m Kantenlänge Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche:
 

Abmessungen:	Quadrat mit 35 m Kantenlänge
Oberfläche:	Gras, davon Quadrat mit 15 m Kantenlänge Verbundpflaster

7. An- und Abflugrichtungen:  
Anflüge: 100° und 280°  
Abflüge: 280° und 100°
8. Benutzung des Landeplatzes:  
Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag benutzt werden:  
Hubschrauber der Kategorie A mit weniger als 15 m Gesamtlänge und maximal 6 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1.
9. Zweck des Landeplatzes:  
Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Luftrettungsdienst sowie dem Kranken- und Verletztentransport. Andere Flüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Platzhalter (PPR).
10. Haftpflichtversicherung:  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 154 000 EUR für Personen- und 154 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.  
Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 873

**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Satzung zur Änderung  
der Kommissionsfinanzierungssatzung****Bek. d. NLM v. 11. 9. 2009**

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 2. 9. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung zur Änderung der Kommissionsfinanzierungssatzung beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 874

**Anlage****Satzung zur Änderung der Kommissionsfinanzierungssatzung  
vom 27. 8. 2008**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV —) vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 170), erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

**§ 1****Änderung der Kommissionsfinanzierungssatzung**

Die Satzung über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags (Kommissionsfinanzierungssatzung — KFS —) vom 27. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Zur Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 RFinStV in Höhe von 75 % der nach § 2 Abs. 3 der von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt am 2. 9. 2009 beschlossenen Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die Buchführende Stelle (Zuführungen). <sup>2</sup>Der um die Zuführungen nach Satz 1 geminderte notwendige Aufwand der Kommissionen wird durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an

die Buchführende Stelle gedeckt. <sup>3</sup>Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 den notwendigen Aufwand der Kommissionen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung des im Folgejahr notwendigen Aufwands der Kommissionen zu übertragen. <sup>2</sup>Zinserträge sind ebenfalls zur Deckung des notwendigen Aufwands im Folgejahr zu verwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, in Kraft.

**Berichtigung****Berichtigung des Gem. RdErl.****Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken**

Der Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 822) — VORIS 20411 — wird wie folgt berichtigt:

Nummer 9 Satz 2 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 874

**Stellenausschreibung****Der Landkreis Lüneburg sucht zum 1. 3. 2010  
eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt.**

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Leitung des Fachdienstes Gesundheit unter anderem die Erstellung von amtsärztlichen und vertrauensärztlichen Gutachten, die Medizinalaufsicht, den Infektions- und Gesundheitsschutz sowie die umweltmedizinische Beratung.

Einstellungsvoraussetzung ist neben der Approbation die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen. Erwartet werden umwelt- und sozialmedizinische Kenntnisse, Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Zielstrebigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit. Weitere Voraussetzung ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Beabsichtigt ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis nach BesGr. A 15.

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen der Leiter des Fachbereichs Soziales, Herr Martin Wiese, Tel. 04131 26-1241.

Der Landkreis Lüneburg fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung, Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Landkreis Lüneburg mit seiner stetig anwachsenden Zahl von derzeit ca. 176 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Teil der Metropolregion Hamburg und bietet südöstlich der Metropole gelegen eine facettenreiche Landschaft umgeben von Lüneburger Heide und Elbtal. Die Angebote in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung sind vielfältig, ein wohnortnahes Angebot an allgemeinbildenden Schulen ist vorhanden. Die Universitäts- und Hansestadt Lüneburg ist Standort verschiedener, größerer, die überregionale Versorgung sicherstellender Krankenhäuser. Sitz der Kreisverwaltung ist Lüneburg mit seinem historischen Stadtkern.

Weitere Informationen über den Landkreis Lüneburg finden Sie im Internet unter [www.lueneburg.de](http://www.lueneburg.de).

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 25. 10. 2009** an den Landkreis Lüneburg — Personalservice —, Auf dem Michaeliskloster, 21335 Lüneburg, Tel. 04131 26-1258 (Herr Sven Bretthauer).

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 874

## Neuerscheinung

Bräth/Eickmann/Galas, **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**,  
Kommentar, LinkLuchterhand, Köln 2009, 484 Seiten, 48,—  
EUR. ISBN 978-3-472-07528-8.

Der Schulgesetzkommentar für Niedersachsen ist in seiner 6. Auflage erschienen. Durch Novellierungen des NSchG ist eine Überarbeitung des Kommentars notwendig geworden. Kommentiert werden in der Neuauflage die sich aus den Schulgesetznovellen 2008 und 2009 ergebenden Änderungen:

- Neuordnung der beruflichen Grundbildung,
- Aufhebung des Verbots, Gesamtschulen zu errichten,
- Verschiebung des Einschulungsstichtages,
- Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an integrierten Gesamtschulen,
- Verpflichtung der Hauptschulen, berufsbildende Inhalte anzubieten,
- Profilierung der Realschulen und
- endgültige Abschaffung der Vollen Halbtagschulen.

In die Kommentierung der neuen Vorschriften zur beruflichen Grundbildung sind die Änderungen aus der jüngsten Novelle der Verordnung über Berufsbildende Schulen und die dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen einbezogen.

Der Kommentar behandelt die häufig im Schulalltag auftretenden Fragen und bietet Lösungsvorschläge. Ergänzt werden die Kommentierungen durch ausführliche Hinweise auf die ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie auf die veröffentlichte Literatur. Die angegebene Literatur ist auf den Stand von Juni 2009 gebracht worden. Das gilt auch für die zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Autoren sind Kenner des Niedersächsischen Schulrechts und haben sich durch zahlreiche Publikationen ausgewiesen. Peter Bräth, Ministerialrat, ist Leiter des Referats „Schulrecht, Eltern- und Schülervertretung, Schulträger, Ganztagschulen, Landesschulbeirat“ im MK. Manfred Eickmann, Ministerialrat, ist Leiter des Referats „Grundsätzliche und übergreifende Angelegenheiten des berufsbildenden Schulwesens“ im MK. Dr. Dieter Galas, Ministerialdirigent a. D., war bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Leiter der Abteilung „Schulformübergreifende Angelegenheiten, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Kirchen“ im MK.

— Nds. MBl. Nr. 40/2009 S. 875

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

**Aktuell:**

## **Gemeinde- und Landkreis- ordnung**

Neubekanntmachung der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006  
und der Niedersächsischen Landkreisord-  
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.  
Nr. 27/06) ..... 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



**schlütersche**

*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

## Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 20. 2.  
2001 (Nds. GVBl. Nr. 6/01) ..... 2,05 €

Niedersächsische Kommunalwahlordnung  
(NKWO) vom 24. 4. 2001 (Nds. GVBl.  
Nr. 10/01) ..... 9,20 €

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen  
Landeswahlgesetzes (Nds. GVBl. Nr. 13/02)  
..... 1,05 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen  
Landeswahlgesetzes (Nds. GVBl. Nr. 15/02)  
..... 3,15 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich  
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de